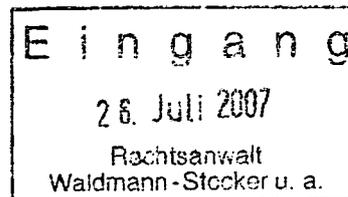


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN

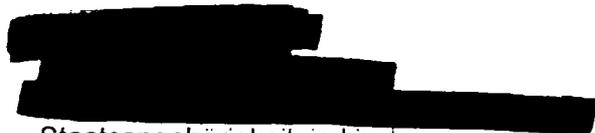


Az.: 2 A 56/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1542/05BW10 CS bo -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5189057-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
17. Juli 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbeitrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, kurdischer Volks- und moslemischer Religionszugehörigkeit. Sie lebten vor ihrer Ausreise in der Provinz Tikrit. Am 29. Mai 2000 reisten sie gemeinsam mit ihren drei minderjährigen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier Asylanträge. Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung gab der Kläger zu 1.) an, sein Vater sei 1981 gestorben. Er, der Kläger, habe von 1989 bis 1991 seinen Militärdienst als einfacher Soldat in einem technischen Ausbildungslager absolviert. Er habe mit den staatlichen Behörden Probleme bekommen, weil er in seiner Werkstatt an zwei LKW Tankummantelungen hergestellt habe, mit denen seine Kunden geschmuggelt hätten. Aus anderen Gründen habe er keine Probleme und nicht zu befürchten gehabt. Das vormalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Anträge zunächst ab, weil das klägerische Vorbringen unglaubhaft sei und den Klägern im Nordirak eine inländische Fluchtalternative zur Seite stünde. Auf die dagegen erhobene Klage wurde die Beklagte vom Verwaltungsgericht Schwerin mit Urteil vom 14. Mai 2001 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht den unerlaubten Auslandsaufenthalt und die Asylantragstellung an. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Juni 2001 entsprechendes fest.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2006 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 20. Juni 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung berief sie sich auf die veränderte politische Situation im Irak.

Hiergegen haben die Kläger am 31. Januar 2006 Klage erhoben.

Zu deren Begründung machen sie geltend, die Veränderung der politischen Verhältnisse im Irak sei nicht dauerhaft und daher nicht geeignet den Widerruf zu stützen. Zudem leide der Kläger zu 1.) an einer verfolgungsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung. Zum Beweis dessen legen die Kläger ärztliche Atteste der Hausärztin des Klägers zu 1.) vom 2. Januar 2006 sowie der den Kläger untersuchenden Leiterin der Institutsambulanz,

der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] sowie des den Kläger therapierenden [REDACTED] vom 13. März, 17. November und 5. Dezember 2006 sowie 14. Juni 2007 vor. Wegen der Einzelheiten der Atteste wird auf den Akteninhalt verwiesen. Diese psychische Erkrankung begründe nicht nur ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG, sondern lasse den Widerruf auch unzumutbar erscheinen. Da die Rechtsstellung des Klägers zu 1.) nicht widerrufen werden könne, habe die Klägerin zu 2.) einen Anspruch nach § 26 Abs. 4 AsylVfG, der dem Widerruf der Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft entgegen stehe. Zudem lägen in ihrer Person aktuell Verfolgungsgründe vor, die einen Widerruf ausschlossen; sie sei westliche und modern geprägt, weshalb sie bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgung durch islamistische Fundamentalisten zu erwarten habe.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2006 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 2. ihres Bescheides vom 23. Januar 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 3. ihres Bescheides vom 23. Januar 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt, dem klägerischen Vorbringen entgegnetend,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Kläger in mündlicher Verhandlung zu ihren Klagegründen informativ angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die aus der den Beteiligten übersandten Liste ersichtlichen Erkenntnismittel.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist mit dem Hauptantrag begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1.) steht § 73

Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen, die Klägerin zu 2.) kann sich auf eine ihr aktuell im Fall der Rückkehr in den Irak drohende, den Widerruf ausschließende Gefahr politischer Verfolgung berufen.

Dem Grunde nach liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft der Kläger jedoch vor und steht dem Widerruf auch nicht § 73 Abs. 2 a AsylVfG entgegen. Dies entspricht der gefestigten Rechtsprechung der Kammer (vgl. nur Urteil vom 5. Dezember 2006 -2 A 323/05-) und des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26. April 2007 9 LA 408/06). Diese Rechtsprechung ist dem Prozessbevollmächtigten der Kläger und der Beklagten bekannt. Neuere, diese Einschätzung erschütternde Kenntnisse hat das Gericht nicht, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zitierten Entscheidungen Bezug genommen wird.

Dennoch ist der angefochtene Widerrufsbescheid rechtswidrig. Denn seinem Erlass steht bezüglich des Klägers zu 1.) § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Vorschrift enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit die Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen (d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein) (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 -1 C 21.04-, DVBl 2006, 511, 516). Dabei ist zu beachten, dass sich diese Gründe mit Gründen für ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG überschneiden können, dass sich die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschriften jedoch so wesentlich voneinander unterscheiden, dass sich eine gesonderte Prüfung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG auch dann nicht erübrigt, wenn ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht vorliegt (VGH Kassel, Beschluss vom 28.5.2003 -12 ZU 2805/02.A, InfAuslR 2003, 400, 401). Inhaltlich führt nicht jede auftretende Beeinträchtigung zum Absehen vom Widerruf. Derartige Gründe müssen vielmehr von einer gewissen Schwere und Tragweite sein, so dass ein Widerruf immer dann zu unterbleiben hat, wenn schwere physische oder psychische Schäden vorliegen, die infolge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich verschlechtern (BVerwG, a.a.O.; VGH Kassel, a.a.O.). Darüber hinaus können Gesichtspunkte der Erwerbstätigkeit, einer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung, das Lebensalter und der Zeitraum zwischen Verfolgung und Flucht einerseits und Rückkehr andererseits zu berücksichtigen sein (vgl. VGH Kassel, a.a.O.; Renner, AuslR, 8. Aufl. § 73 AsylVfG Rdnr. 12f.).

Gemessen an diesen Vorgaben, nimmt die Kammer im Fall des Klägers zu 1.) an, dass er sich auf zwingende, verfolgungsbedingte Gründe berufen kann, die seiner Rückkehr in den Irak entgegenstehen. Zwar war die vom Kläger geschilderte Verfolgung nicht ausschlaggebend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, doch spielt dies bei der Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG keine Rolle (Renner, a.a.O. Rn. 11).

Ausweislich der vorliegenden ärztlichen Atteste des Nds. Landeskrankenhauses Göttingen, insbesondere desjenigen vom 5. Dezember 2006 leidet der Kläger zu 1.) an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach Erlebnissen im Herkunftsland (ICD 10: F 43.1), einer mittelgradigen depressiven Störung (ICD 10: F 32.1) sowie einer dissoziativen Störung (ICD 10: F 44.88). Der Kläger zu 1.) hatte sich auf Anraten seiner Hausärztin, [REDACTED] ort vorgestellt, weil er an ständiger innerer Unruhe bei gedrücktem Antrieb, an Schlaf- und Konzentrationsstörungen sowie Appetitlosigkeit gelitten hat. Eigenen Angaben zufolge sei er unkonzentriert und sehr vergesslich und häufig ohne Grund wütend und wisse nicht, wo er seine Wut auslassen könnte. Er habe tagsüber und im Schlaf Szenen der Geschehnisse im Herkunftsland vor Augen, traue sich kaum noch aus dem Haus und könne seine Gefühle nicht mehr spüren. Besonders wenn er unbekannte Menschen sehe oder sich in Behörden aufhalte, sei er sehr schreckhaft. Er berichtete dem Therapeuten von immer wiederkehrenden flaschbacks und intrusiven Zuständen und extreme Reizbarkeit. Insgesamt sehe er keinen Sinn im Leben, denke oft an Selbstmord und würde nur für seine Kinder weiter leben. Aus Scham und Angst habe er sich bisher nicht psychiatrisch / psychotherapeutisch behandeln lassen. Der den Kläger behandelnde [REDACTED] beobachtete ausweislich dieser Stellungnahme während der Erzählungen des Klägers zu 1.) dissoziative Zustände über mehrere Minuten, wenn er über seine Erlebnisse im Heimatland berichtete. Als Ursachenbündel erkannte der Gutachter sowohl Angst vor Blutrache, die seinerzeit drohende Verfolgung wegen der Anfertigung eines Zusatztanks wie auch Haft und Folter während der Militärdienstzeit des Klägers zu 1.). Herr [REDACTED] führt in seiner Stellungnahme als Ursachen für die, medizinischen Standards entsprechende Diagnose der schweren seelischen Störung des Klägers zu 1.) Erlebnisse im Heimatland an, wobei aktuelle Realbelastungen immer wieder zu Dekompensationen führen würden. Das Gericht hat sich in mündlicher Verhandlung vom Kläger zu 1.) ein Bild machen können, das der medizinischen Diagnose entspricht. Er war während der gesamten Dauer seiner Anhörung einerseits sehr angespannt, bis hin zu körperlichen Syndromen, die zu einer kurzen Unterbrechung der mündlichen Verhandlung führten. Er hatte erhebliche Schwierigkeiten, von seinen Erlebnissen zu reden. Dies gelang ihm erst, als die im Sitzungssaal anwesenden Zuhörer, von denen einer nach Angaben der Kläger ihre Vertrauensperson gewesen ist, freiwillig den Saal verließen; andererseits wirkte der Kläger zu 1.) sehr unkonzentriert bis hin zur Apathie.

Die krankheitsauslösenden Erlebnisse beruhen, wovon das Gericht nach Anhörung des Klägers zu 1.) überzeugt ist, maßgeblich auch auf einer zweimonatigen Verhaftung des Klägers während seiner Militärdienstzeit. Der Kläger berichtete über diese Verhaftung erkennbar seelisch und körperlich angespannt. Seine Schilderung der Ereignisse ist in sich stimmig und schlüssig. So ist nachvollziehbar, dass er als grundsätzlich verdächtiger Kurde anlässlich der Explosion eines mit Sprengstoff beladenen Militärjeeps verhaftet

worden ist. Er schilderte, in Anbetracht der medizinischen Diagnose, insbesondere der zitierten Aussage des Klägers, er wolle nicht, dass jemand von seinen Erlebnissen erfahre, nachvollziehbar, sehr emotional bewegt von den während der Haft erlittenen Foltermaßnahmen. Die Angaben wie er gefesselt und immer wieder geschlagen wurde, waren sehr plastisch und nachvollziehbar; er zeigte immer noch vorhandene Spuren an Armen und Beinen, die glaubhaft auf die erlittene Folter zurückzuführen sind. Insgesamt ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger zu 1.) hier nichts Erfundenes, sondern tatsächlich erlebtes berichtet hat. Die Tatsache, dass der Kläger zu 1.) weder bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 8. Juni 2000 noch in seiner Klagebegründung vom 20. Juli 2000 von diesen Ereignissen berichtet hat, entwertet den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen nicht. Einerseits ist dieses Schweigen durch die in der ärztlichen Stellungnahme vom 17. November 2006 geschilderten Auswirkungen seiner Erkrankung zu erklären. Der Kläger hat sich nach den Erlebnissen immer mehr in sich zurückgezogen und insbesondere gegenüber amtlichen Stellen eine starke Angst- und Rückzugstendenzen entwickelt; hiervon konnte sich das Gericht selbst, wie geschildert, einen Eindruck verschaffen. Der Kläger ist ein Mensch, der von dem, was er an Misshandlungen erlebt hat nicht von sich aus frei und offen berichten kann. Vielmehr versucht er auch jetzt noch, wo er in therapeutischer Behandlung ist, diese Erlebnisse zu verdrängen, statt sie aufzuarbeiten. Es erscheint auf der Hand liegend, dass diese Art der Erlebnisverarbeitung zum Zeitpunkt seiner Anhörung als er noch nicht in Behandlung war, deutlich ausgeprägter war als jetzt. Der Kläger hatte nach dem Verlauf der Anhörung auch keine Veranlassung von den lange Jahre zurückliegenden Foltererlebnissen zu berichten. Denn er war, dem asylrechtlichen Grundsatz der Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht entsprechend, nur danach befragt worden, warum er den Irak im Jahre 2000 verlassen hat. So kamen folgerichtig lediglich die Ereignisse um die Tankkonstruktion zur Sprache.

Zusammenfassend kann damit gesagt werden, dass die lange Jahre zurückliegenden Foltererfahrungen des Klägers, von deren tatsächlichen Vorhandensein das Gericht überzeugt ist, noch heute maßgeblichen Einfluss auf seine psychische Erkrankung haben. Diese ist mithin verfolgungsbedingt. In Anbetracht dessen kann offen bleiben, ob auch die befürchtete Blutrache und die Geschehnisse um die Konstruktion einer Tankummantelung Verfolgungen im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind. Dieser Zusammenhang zwischen früheren Verfolgungen und der aktuellen psychischen Erkrankung des Klägers lassen seine Rückkehr in den Irak unzumutbar erscheinen, so dass der Widerruf seiner Flüchtlingseigenschaft mit dem Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2006 rechtswidrig ist.

Sollte dieses Urteil rechtskräftig werden, hätte die Klägerin zu 2.) gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG einen Anspruch auf Feststellung von Familienabschiebungsschutz durch die Beklagte. Gleichwohl hat das Gericht davon abgesehen, das Verfahren insoweit abzutrennen und bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung abzuwarten. Denn der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zu 2.) ist aus selbständig tragenden Gründen rechtswidrig.

Denn der Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG setzt auch voraus, dass nicht aus anderen Gründen, als denjenigen, die zur Asylanerkennung bzw. zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, die Gefahr politischer Verfolgung besteht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 -1 C 21.04-, DVBl 2006 S. 511, 513; Nds. OVG, Beschluss v. 27.12.2004 - 8 LA 245/04 -). Dabei kommt es für die Beurteilung auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Gründe, die keine Verknüpfung zu dem Verfolgungsgeschehen der Vergangenheit aufweisen, das zu der Rechtsgewährung geführt hat, stehen einem Widerruf allerdings nur dann entgegen, wenn der Betroffenen deswegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist für solche Gründe nicht heranzuziehen. Seine Anwendung im Rahmen des § 73 Abs. 1 AsylVfG beruht allein auf dem Gedanken, dass an die Anerkennungsvoraussetzungen einerseits und die Widerrufsvoraussetzungen andererseits keine unterschiedlichen Anforderungen zu stellen sind. Wenn derjenigen, die einer verfolgungsbedingten Notlage entkommen ist, die Anerkennung nur bei künftiger Verfolgungssicherheit versagt werden darf, gilt dies erst recht für diejenige, bei der das Verfolgungsschicksal zur Asylanerkennung geführt hat (BVerwG, Ur. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 - a.a.O.). Besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der erlittenen Vorverfolgung und der (neu) geltend gemachten Gefahr von Verfolgung nicht, so dass bei Rückkehr nicht mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder auch nicht das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht, so scheidet im Rahmen der Prüfung, ob der Ausländerin Schutz vor Verfolgung auf der Grundlage des Art. 16a GG bzw. nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs also aus (vgl.: BVerwG, Urteil v. 18.2.1997 - 9 C 9.96 - BVerwGE 104, 97, Ur. v. 27.4.1982 - 9 C 308.81 - BVerwGE 65, 250). Ein Grund für seine Anwendung bei der Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs der in der Vergangenheit gewährten Rechtstellung ist dann ebenfalls nicht mehr ersichtlich.

Das Gericht geht in Anwendung der vorstehenden Rechtsmaßstäbe und im Hinblick auf die faktische Situation im Heimatland der Klägerin zu 2.) unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Rechtslage davon aus, dass ihr nach einer Einreise in den Irak dort alsbald geschlechtsspezifische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf eine Ausländerin in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in der ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Klägerin zu 2.) vor.

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegt u.a. dann vor, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1

Satz 1 AufenthG kann vom Staat, staatsähnlichen Organisationen oder auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder nichtstaatliche Träger faktischer Staatsgewalt (aber auch internationale Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und soweit nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Durch die Neuregelung in § 60 Abs. 1 AufenthG wird (im Gegensatz zum ehemals geltenden § 51 Abs. 1 AuslG) klargestellt, dass bereits die Anknüpfung von Verfolgungshandlungen allein an das Geschlecht das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt und damit „asylrelevant“ sein kann. Geschlechtsspezifische Verfolgung - sei es von Seiten staatlicher Stellen oder von Seiten Privater - sind danach insbesondere die Entrechtung von Frauen, insbesondere durch sexuelle Gewalt bis hin zu ritueller Tötung. Geschützt sind ebenfalls Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit der selbstgewählten (westlich-orientierten) Lebensweise, die Ausdruck ihres allgemeinen Freiheitsrechtes im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG ist, kulturelle oder religiöse Normen - insbesondere Vorschriften über Kleidung oder das Auftreten in der Öffentlichkeit - übertreten würden oder sich diesen nicht beugen wollen. Die Gefahr einer abschiebungsverbotsrelevanten Verfolgung ist dann gegeben, wenn der betreffenden Ausländerin bei verständiger Würdigung aller Umstände ihres Falles Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, U. v. 03.12.1985 - 9 C 22.85 - EZAR 202 Nr. 6 = NVwZ 1986, 760 m.w.N.). Eine Verfolgung droht bei der Ausreise nur dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 - DVBl. 1994, 524, 525).

Das Gericht ist nach Auswertung der insoweit vorliegenden Erkenntnismittel (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom November 2005; „Mord im Namen der Ehre“, Entwicklung und Hintergründe von „Ehrenmorden - eine in Kurdistan verbreitete Form der Gewalt gegen Frauen, Hrsg.: Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden - MK e.V. - ; UNHCR: Situation von Frauen im Irak, November 2005; UNHCR, Stellungnahme vom 20. Juni 2006 an Rechtsanwalt Waldmann-Stocker) davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2.) im Irak wegen ihrer Lebensweise geschlechtsspezifische Verfolgung landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hätte. Diese Rechtsprechung wird vom 9. Senat des Nds. Obergerichtes im Grundsatz geteilt (vgl. Beschl. v. 16.02.2006 - 9 LB 27/03 -, S. 6 des Abdrucks, veröffentlicht in der Internet-Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG).

Dabei muss im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zunächst unterstellt werden, dass die Klägerin zu 2.) alleine in den Irak zurückkehren würde; denn der Widerruf der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist, soweit es ihren Ehemann betrifft, rechtswidrig, so dass er einen Anspruch darauf hat, in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben.

Dies vorausgeschickt würde die Klägerin zu 2.) als alleinstehende, offenkundig den westlichen Lebensgewohnheiten und Sitten verpflichtete Frau in ihre Heimat zurückkehren. Sie hat sich jedoch in ihrer jetzigen Lebensumgebung vollständig von den im Irak herrschenden Wert- und Moralvorstellungen entfernt. Nicht nur kleidet sie sich, wie in der mündlichen Verhandlung zu sehen, der westlichen Mode entsprechend und trägt ein Kopftuch bewusst nicht. Vielmehr pflegt sie mit zum Teil deutschen Freundinnen ein unislamisches Privatleben, indem sie mit ihren Kindern auf den Spielplatz oder zu Ballspielen geht und dort in der Öffentlichkeit ihre eigene Meinung kund tut. Auch sonst tritt sie sehr selbstbewusst auf, was in Anbetracht der Erkrankung ihres Ehemannes und der auf sie fallenden Verpflichtung, sämtliche Familienangelegenheiten selbständig zu regeln, geradezu zwangsläufig erscheint. Dass sich die Klägerin zu 2.) von den islamischen Wertvorstellungen gelöst hat, zeigt auch ihre Einstellung ihrer zehnjährigen Tochter gegenüber, die sie nach freiheitlich westlichen Wertvorstellungen erzieht. Eine derart selbständige und selbstbewusste Frau gerät im Falle der von traditionellen bis islamistischen Wertvorstellungen geprägten irakischen Gesellschaft dort mit großer Sicherheit in das Blickfeld konservativer Moslems und wird mit Maßnahmen bis hin zur Gewaltanwendung damit zu rechnen haben aufgefordert zu werden, sich anzupassen. Die Situation alleinstehender Frauen im Irak, die sich den dort herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen nicht anpassen wollen, und überdies sowohl privat als auch beruflich ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen, stellt sich mehr als prekär (vgl. UNHCR. a.a.O., insbesondere dort Ziffer 4.) dar. Alleinstehende Frauen haben zunehmend unter gewalttätigen Repressionen zu leiden. Ohne Schutz eines Mannes oder der eigenen Familie ist unter Berücksichtigung der ohnehin schlechten Sicherheitsbedingungen innerhalb kürzester Zeit mit Bedrohungen, Belästigungen und Angriffen zu rechnen. Die geschlechtsspezifische Benachteiligung von Frauen, die ohnehin in der orientalischen Tradition wurzelt und im Nachkriegsirak auf einen fruchtbaren Nährboden gefallen ist, hat durch die religiös-extremistischen muslimischen Bestrebungen eine neue Dimension bekommen. Diese Verschlechterung der Situation bekommen Frauen, die sich schon äußerlich, also nach Kleidung und Gebräuchen, nicht den Landesgewohnheiten anpassen, ganz besonders zu spüren (vgl. Lagebericht, a.a.O., dort Ziffer 6 a. E.). Eine Frau, die sich außerhalb christlicher Viertel in Bagdad oder Mossul unverschleiert in die Öffentlichkeit begibt und dort agiert, wird nach Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb kürzester Zeit Opfer eines Angriffs (UNHCR, a.a.O.). Von staatlicher Seite hätte die Klägerin bei der Abwehr derartiger Übergriffe zur Zeit keinerlei Unterstützung zu erwarten (vg. Lagebericht, a.a.O.).

Außerdem führt die hohe Arbeitslosigkeit im Irak dazu, dass eine alleinstehende Frau, die zudem wie die Klägerin keinen Beruf hat, so gut wie keine Aussicht hat, ein eigenes Einkommen erwirtschaften zu können (vgl. Lagebericht, a.a.O., Ziffer 3). Hinzu kommt schließlich, dass die Klägerin seit etwa 7 Jahren in Deutschland lebt, sich nach hiesigen Vorstellungen kleidet, deutsche Freunde hat und insgesamt einen westlichen Lebensstil angenommen hat. Nach Überzeugung des erkennenden Einzelrichters hätte sie angesichts der geschilderten Situation im Irak, insbesondere der für die westlich orientierte weibliche Bevölkerung vorherrschenden, keine Chance, dort menschenwürdig zu leben bzw. sicher zu überleben.

Es ist vielmehr konkret wahrscheinlich, dass sie innerhalb kürzester Zeit mit tätlichen Übergriffen rechnen müsste. Da im Übrigen kein näherer Verwandter mehr im Irak lebt, der ihr nach einer Rückkehr Schutz gewährleisten könnte, ergibt die Gesamtschau dieses Falles, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Dies schließt den Widerruf der entsprechenden Rechtsstellung mit dem angefochtenen Bescheid der Beklagten aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Wenderoth